

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1922, August

Karlsruhe, 1922

Preise und Stipendien

[urn:nbn:de:bsz:31-294842](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294842)

Denjenigen Studierenden der Mathematik und der Naturwissenschaften, die die badische Staatsprüfung für das Lehramt an höheren Schulen ablegen wollen, wird nach Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1909 das Studium an der Technischen Hochschule dem an einer deutschen Universität bis zu vier Semestern gleichgerechnet.

Die für beeidigte und staatlich angestellte Feldmesskundige nach der Verordnung vom 4. April 1921 vorgeschriebenen 6 Studiensemester sind an der Technischen Hochschule zu absolvieren. Spezielle Studienpläne für solche Studierende finden sich bei der Abteilung für Ingenieurwesen.

b. Für das Reich und einzelne ausserbadische Bundesstaaten

Die für das Reich gültige Prüfung als Nahrungsmittelchemiker kann in Karlsruhe vor einer vom Ministerium des Innern ernannten Prüfungskommission abgelegt werden. Die näheren Prüfungsbestimmungen finden sich in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. August 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894, Nr. 38). Das in diesen geforderte Studium von sechs Semestern muss auf einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule absolviert sein. Der Nachweis der an der hiesigen Hochschule abgelegten Diplomprüfung für Chemie entbindet von der Vorprüfung. (Erlass des Reichskanzlers vom 9. Oktober 1905.)

Doch wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Nahrungsmittelchemiker, die die Diplomprüfung als Vorprüfung angerechnet haben wollen, in der Diplomvorprüfung die Botanik als eines der beiden Wahlfächer nehmen müssen. (Vergleiche die Diplomprüfungsordnung für Chemiker.) Andernfalls haben sie sich vor Einreichung des Zulassungsgesuches einer Ergänzungsprüfung in Botanik zu unterziehen.

Für Pharmazeuten wird nach Bundesratsbeschluss vom 17. Mai 1872 (Reichsgesetzblatt 1872, Seite 151) der Besuch der Technischen Hochschule dem Besuche einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker gleichgeachtet. Die in der Prüfungsordnung für Apotheker (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904, Seite 78 ff.) vorgeschriebenen, für das Reich gültigen Prüfungen können an der Hochschule abgelegt werden.

Für die preussischen und hessischen Staatsprüfungen im Baufach (Architekten und Bauingenieure), sowie Maschinenbau nach Erlasse der beteiligten Ministerien die hiesige Hochschule den preussischen und hessischen Anstalten in Bezug auf das Studium gleichgeachtet; ihre Diplomprüfung berechtigt zur Zulassung zur Prüfung im höheren Baufach und zum Staatsdienste in Preussen und Hessen.

Preise und Stipendien

An der Abteilung für Architektur findet alljährlich ein Wettbewerb unter den Studierenden statt, der die Bearbeitung eines grösseren architektonischen Entwurfes in der Art und dem Umfange der Diplomarbeit zum Gegenstande hat.

Dem Verfasser der besten Lösung wird als Preis eine goldene Medaille zuerkannt. Die preisgekrönte Arbeit sowie die übrigen von der Abteilung mit der Mindestnote 4 beurteilten Lösungen können als Diplomarbeiten oder Facharbeiten eingereicht werden.

Die Abteilung für Maschinenwesen verleiht, in der Regel jährlich, am 25. Juli, dem Geburtstage von Ferdinand Redtenbacher, den Redtenbacher-Preis, und zwar in erster Linie an denjenigen Diplomingenieur, der an der Abteilung für Maschinenwesen im abgelaufenen Studienjahre die beste Diplomprüfung abgelegt hat.

Der Preis besteht in einer das Bildnis Redtenbachers zeigenden Plakette.

An der Hochschule bestehen ferner folgende Stiftungen, aus denen Studierenden Stipendien zugewandt werden können, falls ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit erwiesen ist. Der Zeitpunkt für die Bewerbung wird alljährlich zu Anfang des Wintersemesters durch Anschlag bekannt gegeben.

1. Stipendien für Studierende aus Baden:
 - a. Weihnachtsstiftung: drei Stipendien erster Klasse zu 70 Mark und drei Stipendien zweiter Klasse zu 170 Mark;
 - b. Vierordtsche Stiftung: ein Stipendium von circa 160 Mark, das auf Vorschlag der Hochschule durch den hiesigen Stadtrat vergeben wird;
 - c. Winter-Stiftung: 1 bis 4 Stipendien im Gesamtbetrage von etwa 340 Mark, die von der Hochschule unter Mitwirkung des ersten Bürgermeisters der Stadt Karlsruhe verliehen werden,
 - d. Rheinbischofsheimer Dispensationsgelderfonds: ein Stipendium von jährlich 200 Mark an einen unbemittelten talentvollen Studierenden aus dem vormals Hanau-Lichtenbergischen Gebiete;
 - e. Wolf-Stiftung: ein Stipendium von jährlich 400 Mark;
 - f. Gerstner-Stiftung: ein Stipendium an einen Bauingenieur, in zweiter Linie an einen Bautechniker oder Maschinenteuer.
2. Stipendien, die nicht auf badische Studierende beschränkt sind:
 - h. Albert Schmieder-Stiftung: 6 Stipendien von je 1000 Mark jährlich für Studierende aus dem Deutschen Reich;
 - i. Eisenlohr-Stiftung: alle zwei Jahre ein Stipendium von etwa 200 Mark für einen deutschen Studierenden, der sich in der Physik ausgezeichnet hat;
 - k. Hart-Stiftung: 3 Stipendien von jährlich 500 Mark;
 - l. Carl Engler-Stiftung: jährlich ein Stipendium von 500 bis 800 Mark für einen deutschen Studierenden der Chemie zum Zwecke einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer Studienreise;
 - m. Fuchs-Stiftung: 1—2 Stipendien, jedes nicht unter 300 Mark;
 - n. Baumgartner-Stiftung: Alle 2 Jahre ein Stipendium von 1000 Mark an einen Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit;
 - o. Walder-Stiftung: 3 Stipendien von je 300 Mark an Studierende der Architektur, 2 von je 250 Mark an solche der Ingenieurabteilung.

Ausserdem besteht eine Stiftung zur Unterstützung kranker und hilfsbedürftiger Studierender.

Allgemeine Krankenkasse

An der Hochschule besteht eine Krankenkasse, aus welcher die Studierenden während ihres Aufenthaltes in Karlsruhe Beihilfe bei Erkrankungen jeder Art mit Ausnahme der im § 2 der Satzungen der Krankenkasse aufgeführten Fälle erhalten.

Jeder Studierende ist verpflichtet, gleichzeitig mit dem Studienhonorar 10 Mark für die Krankenkasse zu entrichten. Studierende, welche im Laufe des Semesters eintreten, haben den gleichen Betrag zu leisten. Rückzahlung und Befreiung findet nicht statt.

Gasthörer, welche ausschliesslich zum Zwecke des Studiums an der Technischen Hochschule sich hier aufhalten, können der Kasse beitreten. Sie haben ausser den Semesterbeiträgen ein Eintrittsgeld von 2 Mark zu entrichten und erwerben dadurch die gleichen Rechte an die Kasse, wie die Studierenden.

Bibliothek

Der Lesesaal der Bibliothek ist geöffnet:

Im Sommersemester von 7—12 und von 2—7, Samstags von 7—1.

Im Wintersemester von 8—12 und von 2—8, Samstags von 8—1.

In den Ferien von 8—12 $\frac{1}{2}$.